

LEISTUNGSSTIPENDIEN

Studienjahr 2010

(BGBl. II Nr.146 v. 15.6.2010)

Gemäß § 62 Abs. 1 StudFG dienen Leistungsstipendien zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden, sowie der Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Dies bedeutet, dass nunmehr ebenso wie an den Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen ein Leistungsstipendium nur mehr bei Abschluss eines Studiums in Betracht kommt.

Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester nicht unterschreiten (*Anm.:726,73 Euro*) und 1 500 Euro nicht überschreiten (§ 61 Abs. 1 StudFG).

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Rektor der Pädagogischen Hochschule nach Anhörung der an der Anstalt bestehenden Vertretung der Studierenden.

Können mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht alle Ansuchen bedeckt werden, wird nach erbrachter Leistung gereiht.

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

1. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19),
2. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und
3. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen (§ 61 Abs. 1 StudFG).

Daraus folgt:

❖ Studierende,

- ✓ die ein Grundstudium im Jahre 2010 einschließlich Herbsttermin 2010 mit einem Bakkalaureat abgeschlossen haben,
- ✓ die ein Grundstudium im Jahre 2010 einschließlich Herbsttermin 2010 mit einem Diplom abgeschlossen haben (nur Studierende der ehem. PA),
- ✓ ihr Studium innerhalb der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe absolviert haben,
- ✓ noch kein Leistungsstipendium bezogen haben
- ✓ und in den letzten beiden Studiensemestern einen Notendurchschnitt von 2,0 oder weniger erreicht haben,

können **nach Absolvierung des Studiums**, aber **bis spätestens 30.10.2010** im Rektorat (Frau Tremesberger) formlos um Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ansuchen (Adresse und Bankverbindung bitte nicht vergessen!).

Der Vorsitzende der Leistungsstipendiumskommission

Prof. Karl Wiedner e.h.